

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 40/91 DER KOMMISSION**

vom 7. Januar 1991

**zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates  
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-  
regelung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3156/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,nach Anhörung des in der vorgenannten Verordnung  
eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1530/89 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4031/89<sup>(4)</sup>,  
zur Einführung einer begrenzten vorherigen gemein-  
schaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten  
Erzeugnissen mit Ursprung in Japan ist am 31. Dezember  
1990 außer Kraft getreten.Die von der Regierung der Vereinigten Staaten von  
Amerika am 17. April 1987 beschlossenen vorüberge-henden Maßnahmen, aufgrund deren die gemeinschaft-  
liche Überwachung eingeführt wurde, sind noch teilweise  
in Kraft.Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Entwick-  
lung der Einfuhren der bisher der gemeinschaftlichen  
Überwachung unterstellten Waren in die Gemeinschaft  
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1530/89 weiterhin zu  
überwachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/89 wird das  
Datum „31. Dezember 1990“ durch „31. Dezember 1991“  
ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1991

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 2. 6. 1989, S. 15.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 70.